

DISKUSSIONEN

Anzeigenerstattung als Selektionsinstrument
im Kriminalisierungsprozeß

Kritische Anmerkungen und ergänzende Überlegungen zu dem
Beitrag von K. Weis & R. Müller-Bagehl über "Private Anzei-
gen"

Manfred Brusten

Bereits ein flüchtiger Blick auf die Inhaltsverzeichnisse und Register der kriminalsoziologischen Fachliteratur zeigt, daß dem Problem der Anzeigenerstattung - sowohl unter theoretischen Gesichtspunkten als auch in empirischen Untersuchungen bislang überhaupt keine nennenswerte Beachtung geschenkt wird. 1) Dieser Sachverhalt ist vor allem deshalb erstaunlich, weil die per Anzeige 'bekanntgewordenen' Delikte den Hauptteil des 'input' an Informationen darstellen, aufgrund dessen die formelle Sanktionsapparatur unserer Gesellschaft immer wieder in Tätigkeit tritt. Wenn Anzeigenerstattung jedoch in der Regel als zunächst informelle soziale Reaktion auf bestimmte, kriminalisierte Verhaltensweisen betrachtet werden kann, als eine Form der sozialen Kontrolle also, die dem offiziell-formellen Sanktionsvollzug der Instanzen sozialer Kontrolle vorangeht, dann liegt die Vermutung nahe, daß bestimmte Selektionsprozesse, die zur Erklärung bestimmter Kriminalitätsraten dienen können, bereits weit vor dem Eingreifen der Instanzen stattfinden.

Der sogenannte 'labeling-approach' ist somit nicht auf die Analyse 'rein formeller Sanktionshandlungen' reduzierbar; darin ist den Autoren Weis und Müller-Bagehl voll zuzustimmen. Wenn es also die Absicht der Vertreter des 'labeling'-approaches ist, den Focus wissenschaftlicher Forschung endlich aus seiner bisherigen Fixierung auf Täter und Tat zu lösen, um dann sogleich auf die vielfältigen sozialen Prozesse zu verweisen, in deren Verlauf es entweder gelingt oder nicht gelingt, bestimmten Personen das Etikett des 'Kriminellen' oder 'Devianten' anzuhängen, dann muß eine Analyse der Anzeigenerstattung als wesentlicher Beitrag zu dieser Konzeption gewertet werden.

Es kann daher nur enttäuschen, daß Weis und Müller-Bagehl diesen theoretischen Bezugsrahmen nicht deutlicher herausgestellt haben und schließlich auf eine Vielzahl von persönlichen Motiven zurückgreifen, die ihrer Ansicht nach zur Erstattung von Anzeigen führen können, statt - zumindest ebenso spekulativ - über sozialstrukturelle Faktoren der Anzeigenerstattung nachzudenken, d.h. etwa den Versuch

zu unternehmen, die beobachteten Motive auf ihre sozialstrukturellen Bedingungen hin zu überprüfen mit dem Ziel, eine Antwort auf die Frage zu finden, wer unter welchen Umständen gegen wen weshalb und mit welchen Erfolgchancen Anzeige erstattet. 2) Derartige Überlegungen hätten sich zumindest dort angeboten, wo seitens der Autoren darauf hingewiesen wird, daß die von ihnen untersuchten Anzeigen überwiegend aus einem Arbeiterbezirk stammen und daß weder die Anzeigen aus den 'teilweise feineren Vierteln' noch diejenigen, die unmittelbar an die Staatsanwaltschaft gerichtet wurden 3), berücksichtigt werden konnten. Die von Weis und Müller-Bagehl analysierten Anzeigen haben damit klar unterschicht-spezifischen Charakter und lassen insofern vermutlich auch kaum schichtspezifische Unterschiede im Anzeigenverhalten deutlich werden. Eine entsprechende Kontrolluntersuchung bei Anzeigen von Angehörigen der Mittel- und Oberschichten hätte hier wertvolle Vergleichsdaten beschaffen können.

Unter dem Aspekt schichtspezifischer Anzeigenerstattung muß es daher auch enttäuschen, daß die Autoren offenbar nicht einmal versucht haben, die Schicht- oder doch zumindest die Berufszugehörigkeit der Anzeigenerstatter und der als bekannt ausgegebenen Angezeigten zu ermitteln. Hinweise dazu müßten aus dem analysierten Material zu entnehmen gewesen sein. Selbst dann, wenn sich aufgrund der schichtspezifischen Homogenität der Anzeigenerstatter hier keine signifikanten Verhaltensunterschiede zwischen den sozialen Schichten hätten nachweisen lassen, so hätte der Leser doch immerhin einen groben Überblick darüber erhalten, wessen Anzeigen analysiert wurden und gegen wen sich diese Anzeigen in erster Linie richteten, soweit der 'Normbrecher' überhaupt bekannt war.

Die Bedeutung des Anzeigenverhaltens für die Kriminalstatistik der Polizei

Auch der Zusammenhang zwischen Anzeigenerstattung und polizeilichem Sanktionshandeln hätte von Weis und Müller-Bagehl deutlicher hervorgehoben werden können, und zwar in einer ganzen Reihe von unterschiedlichen Aspekten:

a) Die Daten der polizeilichen Kriminalstatistik sind zu einem ganz erheblichen Teil auf private Anzeigen zurückzuführen; 4) das gilt sowohl im Hinblick auf die Täter- und Deliktstatistiken als auch hinsichtlich der deliktspezifischen Aufklärungsraten. 5) So kann z.B. eine regional unterschiedliche Anzeigenhäufigkeit als Ursache für die regional unterschiedliche Höhe der Kriminalitätsraten gelten. 6) Hier wäre somit also zumindest eine Teilerklärung für die Unterschiede in den Kriminalitätsraten zwischen Großstädten und ländlichen Gebieten zu suchen. 7) Ebenso vermag ein Wandel im

'Meldeverhalten' die Kriminalitätsquoten erheblich zu verändern, ohne daß die Zahl der Normbrüche selbst zu- oder abnehmen muß. 8) Schließlich wäre auch die Relevanz einer Analyse der Anzeigenerstattung für Untersuchungen zur sogenannten 'Dunkelziffer' darzustellen.

b) Die von Weis und Müller-Bagehl ermittelten Daten zeigen sehr deutlich, daß die Gesamtzahl der von der Polizei 'von Amts wegen selbst eingeleiteten Anzeigen einen günstigeren Erfolgsnachweis für polizeiliches Sanktionshandeln ermöglichen, als die von privater Seite erstatteten Anzeigen. 9) Das heißt, betrachtet man allein die proaktive Tätigkeit der Polizei, dann lassen sich hier weitaus höhere Aufklärungsraten voraussagen als bei reaktiver Tätigkeit der Polizei, weil der Prozentsatz der amtlichen 'Anzeigen gegen unbekannt' weit niedriger liegt als bei privaten Anzeigen. 10) Als eine der entscheidenden Ursachen für niedrige Aufklärungsraten muß daher die relativ hohe Zahl von privaten Anzeigen 'gegen unbekannt' gewertet werden. Dieser Zusammenhang bleibt auch dann erhalten, wenn wir von den angezeigten Normbrüchen alle Verkehrsdelikte abziehen, die offenbar in erster Linie 'von Amts wegen' gemeldet werden. 11)

<u>Untersuchung von</u> <u>Weis/Müller-Bagehl</u>	gegen bekannt	gegen unbekannt	
Anzeige von privater Seite	26 %	74 %	100 %; N=325
Anzeige von Amts wegen	84 %	16 %	100 %; N=134

Betrachtet man die zahlenmäßig besonders ins Gewicht fallenden Eigentums- und Vermögensdelikte: Einbruch, einfacher Diebstahl und Sachbeschädigung, die allein 54 % aller angezeigten Delikte ausmachen, so zeigt sich, daß bei diesen drei Delikten insgesamt 87 % aller Anzeigen gegen 'unbekannt' gerichtet sind; bei den privaten Anzeigen (vermutlich - wie die Autoren selbst belegen - in der Mehrzahl Bagatell- und sogenannte 'Versicherungsdelikte') 12) steigt dieser Anteil auf 92 %, bei den Anzeigen von Amts wegen sinkt er dagegen auf 36 % ab.

Aspekte selektiver Sanktionierung durch Anzeigenerstatter

Die Polizei ist aufgrund des 'Legalitätsprinzips' (§§ 152 und 163 StPO verpflichtet, bestimmte strafrechtlich festgelegte Normen ohne Ansehen der Person durchzusetzen; sie ist weiterhin verpflichtet, alle entsprechenden Normbrüche, die ihr bekannt werden, zu verfolgen. Sieht man einmal

davon ab, daß es genügend Gründe gibt, die darauf hinweisen, daß es der Polizei kaum gelingen dürfte, diesen Auftrag zu erfüllen, da notwendigerweise ganz bestimmte, strukturbedingte Selektionsprozesse in ihr Sanktionshandeln einfließen, 13) so wird hier doch sehr deutlich, daß es Privatpersonen offenbar zu jederzeit völlig unbelassen ist, sozusagen 'in Ansehung' der Person des Täters bzw. des zur Kenntnis gelangten Normbruches bei der Polizei Anzeige zu erstatten oder nicht. Da die Polizei gezwungen ist, auch die ihr per Anzeige bekannt gewordenen Delikte zu verfolgen und somit nach Anzeige den offiziellen Kriminalisierungsprozess in Gang zu setzen, muß eine selektive Anzeigenerstattung als wesentlicher selektiver 'input' für polizeiliches Sanktionshandeln betrachtet werden. Sieht man wiederum einmal davon ab, daß die Polizei auch ihrerseits - trotz aller Ermessensschränken - wiederum eine gewisse Beurteilung und Einschätzung der ihr vorgelegten Anzeigen, der Anzeigenerstatter und der wegen eines Normbruches Angezeigten vornehmen muß und insofern selbst auf den Prozeß der selektiven Anzeigenerstattung Einfluß nehmen wird, 14) so interessiert in diesem Zusammenhang in erster Linie die Frage, wer wen aufgrund welcher Kriterien mit welchen Chancen der öffentlichen Sanktionierung ausliefern kann.

Formelle Handlungsdeterminanten lassen sich hier im wesentlichen nur von folgenden Gesetzesbestimmungen ableiten:

- (a) Nur bei ganz bestimmten strafbedrohten Handlungen sind auch Privatpersonen per Gesetz zur Anzeige verpflichtet (§ 138 StGB); nur in diesen Fällen wird die Nicht-Anzeige selbst mit Strafe bedroht.
- (b) Andererseits gibt es eine Reihe von sogenannten 'Antragsdelikten'. Hier handelt es sich um strafbedrohte Handlungen, deren 'amtliche' Verfolgung nur auf ausdrücklichen Antrag hin eintritt. 15)

Obwohl Privatpersonen also einerseits in der Regel nicht gezwungen sind, strafbare Handlungen anzuzeigen, so ist es ihnen andererseits jedoch in den meisten Fällen nicht gestattet, mit eigenen, privaten Sanktionen gegen ihnen bekannt gewordene Normbrecher vorzugehen (Selbstjustiz), zumindest sind sie in der Austeilung informeller Sanktionen rechtlich stark eingeschränkt. 16)

Im folgenden soll nun das Anzeigen einer strafbaren Handlung nur dann als Sanktionshandlung verstanden werden, wenn der Anzeigenerstatter den von ihm Angezeigten bzw. den noch unbekannten Täter der von ihm angezeigten Straftat durch seine Anzeige auch sanktionieren will. Nach dieser Definition würden

alle diejenigen Anzeigen nicht als intendierte Sanktionshandlung zu werten sein, bei denen seitens des Anzeigenden kein ausdrückliches Interesse an der Sanktionierung des Normbrechers zum Ausdruck gebracht wird; was vermutlich in der Mehrzahl der sogenannten 'Versicherungsdelikte' der Fall sein dürfte.

Potentielle Anzeigenerstatter (Beobachter oder Opfer eines Normbruches) werden nun vor allem dann zu einer Sanktionierung per Anzeige schreiten, wenn (a) dieser Weg das damit angesteuerte Ziel zu erreichen verspricht und (b) wenn keine geeigneten informell-privaten Sanktionsmöglichkeiten gegenüber dem Normbrecher zur Verfügung stehen oder wenn auf die Anwendung möglicher informell-privater Sanktionen aus bestimmten Gründen verzichtet werden soll. Das heißt mit anderen Worten, daß Anzeigenerstattung als Sanktionshandlung vor dem Hintergrund der sozialen Machtstrukturen zwischen Opfer bzw. Beobachter des Normbruches einerseits und dem Normbrecher andererseits gesehen werden muß. Für die Analyse des Anzeigenverhaltens als Sanktionshandlung müßten dann insbesondere folgende Fragen geklärt werden:

(a) Welche Möglichkeiten hat der potentielle Anzeigenerstatter (Beobachter oder Opfer eines strafrechtlich verfolgbaren Normbruches), private Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer sozial wirksamen Sanktionierung des Normbrechers führen? (Beispiel: Betriebsjustiz, Entlassungen etc.)

(b) Inwieweit liegt es ausschließlich im Ermessen des potentiellen Anzeigenerstatters, ob überhaupt Anzeige erstattet wird oder nicht, und inwieweit spielt bei der Ausübung dieses Ermessens das unmittelbare materielle Interesse des Anzeigenerstatters eine wesentliche Rolle? (Beispiel: Kaufhausdiebstahl: der Sohn eines guten, einflußreichen, regresswilligen und regressfähigen Kunden wird ein weit höheres Maß an Immunität genießen als andere Jugendliche 17); kennzeichnend ist hier, daß auch in der Untersuchung von Weis und Müller-Bagehl alle 9 Anzeigen wegen Ladendiebstahls von privater Seite und gegen 'bekannt' erstattet wurden; für die 'Erfolgsstatistik' der Polizei ein erfreuliches Datum.

(c) Welche Rechtskenntnisse stehen dem potentiellen Anzeigenerstatter zur Verfügung, um sich des formellen Rechts- und Sanktionsapparates zu bedienen, um sich auf diesem Wege in bestimmten Interaktionen Machtvorteile zu verschaffen? Welche formellen und informell-privaten Kontakte, welche finanziellen Ressourcen, kurz: welche Machtmittel können zur Sanktionierung per Anzeige mobilisiert werden? So weist z.B. der § 469 StPO auf ein mögliches Kostenrisiko des Anzeigenerstatters bei leichtfertig erstatteten unwahren Anzeigen hin, das nicht jeder in gleicher Weise bereit und in der Lage sein dürfte, auf sich zu nehmen, wenn das anzuzeigende Delikt und der Ausgang einer durch Anzeige initiierten Strafverfolgung nicht un-

mittelbar klar auf der Hand liegen (Beispiel: Werbungsbetrug, Materialmängel etc.)

(d) Welche sozialen 'Gepflogenheiten' und Erwartungen innerhalb und zwischen den sozialen Schichten und Gruppen der Bevölkerung bestimmen das Sanktionsverhalten des potentiellen Anzeigenerstatters. So ist z.B. anzunehmen, daß Oberschicht-Angehörige bestimmte Normbrüche ihrer eigenen Kinder eher 'unter sich ausmachen', Normbrüche von Jugendlichen unterer sozialer Schichten hingegen über die Polizei 'regeln'. Andererseits ist es wiederum eher mit den sozialen Verhaltensmustern in unteren sozialen Schichten zu vereinbaren, daß hier gegenseitig Anzeige erstattet wird, um dem jeweils anderen 'einen Denkkzettel zu verpassen' (ein Motiv, das Weis und Müller-Bagehl in der Tat häufiger feststellen konnten), daß Anzeigen gegen Oberschicht-Angehörige hingegen nicht gewagt werden.

(e) Welche Ressourcen und welche Beweiskraft stehen dem potentiellen Anzeigenerstatter zur Verfügung, wenn er bei Widerspruch des Angezeigten als Zeuge vor Gericht in Erscheinung treten muß? Es kann nicht als Zufall gelten, wenn Sachverständige der Polizei für Wirtschaftsdelikte immer wieder feststellen müssen, daß insbesondere ausländische Arbeitnehmer, die ihre Arbeitgeber wegen Normverstößen im Arbeitsverhältnis angezeigt haben, ihre Anzeigen vor Gericht nicht aufrecht erhalten können.

(f) Schließlich dürfte die Angst des potentiellen Anzeigenerstatters vor späteren Repressionen von Seiten des von ihm Angezeigten einen Einfluß darauf haben, wer wen anzeigt. Dabei dürfte klar sein, daß hier nicht nur die Angst vor physischer Rache des Angezeigten gemeint sein kann, sondern ebenso und möglicherweise weitaus häufiger die insbesondere seitens der sozial Unterprivilegierten diffus empfundene Angst vor eventuell späteren Nachteilen, die ihnen sozial mächtigere Kontrahenten zufügen könnten, ohne daß diese Nachteile je konkret nachweisbar sein würden. Dies gilt somit in erster Linie für alle mittelbaren und unmittelbaren Abhängigkeitsverhältnisse, d.h. für das Verhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber ebenso wie für die Beziehungen zwischen Sozialhilfeempfängern, Obdachlosen etc. auf der einen Seite und den Vertretern öffentlicher Behörden auf der anderen Seite. Häufig schlägt die hier beschriebene Angst auch um in ein lähmendes Gefühl der 'Ohnmacht', in das Gefühl, daß es 'einfach zwecklos' sei, sich gegen diese oder jene 'Mächtigen' per Anzeige zur Wehr zu setzen.

Alle diese Fragenkomplexe lassen bereits eine deutliche Antwort auf die Frage vermuten, wer wen anzeigt, d.h. wessen Anzeigen einer wissenschaftlichen Analyse

überhaupt zugänglich sein werden. Es muß daher insbesondere unter der Perspektive der selektiven Anzeigenerstattung als unbefriedigend empfunden werden, wenn Weis und Müller-Bagehl hierzu keinerlei Aussagen machen und somit Gefahr laufen, daß ihre Untersuchungsergebnisse bestehende Vorstellungen von Kriminalität eher bestärken als in Frage stellen.

Sozialer Status der Polizei und allgemeine Kriminalisierung

Als weitere Faktoren zur Erklärung des Anzeigeverhaltens privater Personen dürften insbesondere der soziale Status der Polizei und die allgemeine Kriminalisierung bestimmter Verhaltensweisen eine entscheidende Rolle spielen. 18)

(a) Polizeiliches Sanktionshandeln ist häufig erst aufgrund privater Hinweise und Anzeigen möglich. Die Informationsbereitschaft der Bevölkerung hängt jedoch weitgehend vom sozialen Status der Polizei und anderer Instanzen sozialer Kontrolle ab, also von ihrem Ansehen in der Öffentlichkeit. Das Ansehen der Polizei wird seinerseits insbesondere dadurch mitbestimmt, ob die Bevölkerung der Ansicht ist, daß die Polizei die an sie gestellten Erwartungen erfüllt oder nicht. Hierzu gehören auch Vorstellungen darüber, ob und inwieweit Anzeigen bei der Polizei überhaupt zum 'Erfolg', d.h. zur Feststellung bzw. zur Verurteilung des Täters führen; oder aber Meinungen dazu, ob der Weg eines Anzeigenerstatters zur Polizei etwa als 'Bürgerpflicht' oder als Denunziantentum zu betrachten sei. Es dürfte außer Zweifel stehen, daß sich auch hier ganz erhebliche schichtspezifisch unterschiedliche Einstellungen werden nachweisen lassen.

(b) Die Art der gegebenen Anzeigen-Information korreliert ihrerseits vermutlich wiederum sehr stark mit der 'allgemeinen Kriminalisierung' bestimmter Delikte und bestimmter Personen. Diese allgemeinen Kriminalitätsvorstellungen oder Alltagstheorien zum abweichenden Verhalten und zur sozialen Kontrolle werden im wesentlichen durch die unmittelbare Alltagserfahrung der Leute (Sichtbarkeit der Normbrüche; persönlich-individuelles Schadenserlebnis; Strafbarkeit von Handlungen etc.), durch die Daten der polizeilichen Kriminalstatistik und durch die publizistische Verarbeitung vorliegender Statistiken und aufsehenerregender Einzelfälle beeinflusst. Insbesondere im Hinblick auf die Kriminalstatistiken der Polizei erweist sich hier also ein verhängnisvoller, sich selbst immer wieder bestärkender 'Teufelskreis', der sich kurz wie folgt skizzieren ließe: die allgemeine Kriminalisierung bestimmter Delikte und Personen führt zu einer vergleichsweise höheren Rate von Anzeigen in diesen Fällen; dadurch werden die Chance polizeilichen Sanktionshandelns und die entsprechenden Daten der Kriminalstatistik erhöht; die Daten der Statistik beeinflussen nun wiederum die allgemeine Kriminalisierung dieser Delikte und Personen usw.

Das Interesse an der Durchsetzung der Rechtsordnung

Eine Analyse des Anzeigenverhaltens könnte schließlich einen wertvollen Beitrag zur Beantwortung der Frage liefern, ob die von den Instanzen sozialer Kontrolle durchzusetzenden Normen und Werte von der Mehrheit der Bevölkerung bzw. von ganz bestimmten Schichten und Gruppen innerhalb der Bevölkerung geteilt werden oder nicht; mit anderen Worten: es gilt zu prüfen, inwieweit die Instanzen sozialer Kontrolle rein repressive Sanktionsfunktionen übernehmen oder aber inwieweit ihr Sanktionshandeln bei einer deutlich erkennbaren Mehrheit der Bevölkerung auf Zustimmung stößt; eine Zustimmung, die in diesem Zusammenhang nicht rein verbal gemeint ist, sondern im konkreten Anzeigenverhalten bei Beobachtern und Opfern bestimmter Normbrüche zum Ausdruck kommt. Es ist wahrscheinlich, daß eine Analyse von bereits vorliegenden Strafanzeigen, wie sie von Weis und Müller-Bagehl durchgeführt wurde, hier nicht zu eindeutigen Aussagen kommen kann, sondern allenfalls zu Spekulationen Anlaß gibt. Aussagekräftigere Ergebnisse würden vermutlich kontrollierte Beobachtungen von Reaktionen auf ausgewählte Normbrüche und intensive Befragungen von Anzeigenerstattern im Augenblick der Anzeigenerstattung liefern. Eine derartige Untersuchung könnte nicht nur unsere Erkenntnisse über das Verhalten von Anzeigenerstattern erweitern, sondern darüber hinaus auch über die Struktur unserer Rechtsordnung selbst. Dabei interessieren insbesondere folgende Fragen:

(a) Inwieweit läßt sich aus dem Anzeigenverhalten von Privatpersonen überhaupt ein Interesse an der Durchsetzung der bestehenden Rechtsordnung bzw. eine Akzeptierung der sie tragenden Werte ableiten? Eine Frage, die Weis und Müller-Bagehl offenbar besonders zu interessieren scheint, ohne daß es ihnen gelingt, überzeugend nachzuweisen, daß dies aufgrund der Analyse der ihnen vorliegenden Anzeigen überhaupt möglich ist.

(b) Welche schicht- bzw. gruppenspezifischen Wertsetzungen und Interessen an der Durchsetzung der bestehenden Rechtsordnung werden bei der Erstattung von Anzeigen deutlich?

(c) Welche Aufschlüsse erbringt eine Analyse des Anzeigenverhaltens für die Geltungsstruktur bestimmter Normen etwa im Sinne des von H. Popitz vorgeschlagenen Modells? 19) So sprechen die Daten von Weis und Müller-Bagehl - was das private Anzeigenverhalten anbetrifft - zum Beispiel für eine relativ hohe Sanktionsgeltung bei Eigentumsdelikten im Vergleich zu Verkehrsdelikten oder bestimmten anderen Delikten wie Abtreibung. Ist dieses Ergebnis als relativ hohe Gel-

tung (Verbindlichkeit) von Eigentumsnormen zu werten oder nicht? Kann man überhaupt von Sanktionsgeltung sprechen, wenn Anzeigen etwa mit dem Ziel erstattet werden, einen Ausgleich für erlittenen Schaden zu erhalten oder wenn bestimmte 'Kostenkalkulationen' mit in die Entscheidung zur Anzeigenerstattung einfließen wie Furcht vor späteren Nachteilen, Sanktionsverzicht wegen der 'Umstände' und Unangenehmlichkeiten, Rücksicht auf die Erwartungen der Nachbarn, Freunde und Kunden?

(d) Läßt sich aufgrund des Anzeigenverhaltens die These stützen, daß das Sanktionshandeln der Instanzen sozialer Kontrolle vor dem Hintergrund eines Werte- und Normensystems gesehen werden muß, das durch seine rechtlich-institutionalisierte Verankerung festgeschrieben wurde, während das Werte- und Normensystem im Bewußtsein der Leute einem ständigen Wandlungsprozeß unterworfen ist? Ist die Diskrepanz zwischen formeller Sanktionspraxis und dem Anzeigenverhalten privater Personen auf diesen 'time lag' zurückzuführen?

(e) Inwieweit kann das Anzeigenverhalten privater Personen als ein Indikator dafür gewertet werden, daß in der modernen Industriegesellschaft Formen informeller sozialer Kontrolle zugunsten formeller Kontrollhandlungen abnehmen; d.h. daß die Verfolgung von Normbrüchen in zunehmendem Maße ausschließlich den dafür als zuständig betrachteten spezialisierten Instanzen überantwortet wird? 20)

(f) Kann eine Analyse des Anzeigenverhaltens Anhaltspunkte dafür liefern, daß sich im Kontrollhandeln der Instanzen ganz spezifische Herrschaftsstrukturen manifestieren, dann nämlich, wenn diese Instanzen per Gesetz beauftragt sind, ganz bestimmte Werte und Normen durchzusetzen, an deren Durchsetzung seitens der breiten Bevölkerung - gemessen am Anzeigenverhalten - offenbar kein oder kaum Interesse besteht?

(g) Eine weitere Frage richtet sich auf die 'Stellung des Anzeigenerstatters zum Normbruch selbst und des hierdurch relativierten Interesses an der Durchsetzung der Rechtsordnung. In welchem prozentualen Verhältnis stehen - je nach Delikt - die Anzeigen folgender Gruppen möglicher Anzeigenerstatter: (1) Opfer des Normbruches bzw. Normbenefiziar, (2) unbeteiligter Beobachter des Normbruches, (3) zur Anzeige verpflichteter Vertreter einer Sanktionsinstanz, (4) Normbrecher (Selbstanzeige) und (5) 'Mittäter'. Welche Schlußfolgerungen lassen sich insbesondere aus dem Vergleich des Anzeigenverhaltens von (1) und (2) für das Verständnis informeller sozialer Kontrolle als Ausdruck des Interesses an der Durchsetzung der Rechtsordnung ziehen? 21)

Schlußbemerkungen

Die vorstehenden Überlegungen und Fragen sollten über die Kritik an der Untersuchung von Weis und Müller-Bagehl hinaus den zentralen Stellenwert einer Analyse des Anzeigenverhaltens für eine Theorie sozialer Kontrolle unterstreichen und insofern an die Diskussionen zum 'labeling approach' während des AJK-Symposiums in Bielefeld anknüpfen. Wenn private Strafanzeigen in nachweisbarer Weise wesentlich mit dazu beitragen, daß die in der kriminologischen Forschung immer wieder aufs neue untersuchten 'Täter' nicht die Normbrecher unserer Gesellschaft sind, sondern nur die 'Teilgruppe' der dingfest gemachten Normbrecher mit ihren erweislich höchst besonderen Merkmalen' 22), dann liegt die Bedeutung von Untersuchungen zum Anzeigenverhalten auf der Hand. Damit aber wird auch dem auf dem AJK-Symposium verschiedentlich geäußerten Einwand Rechnung getragen, daß die Vertreter des sogenannten 'labeling-approaches' in ihrem Bemühen um eine Revision herrschender Kriminalitätstheorien letztlich zu kurz greifen, wenn ihr Interesse auf die Analyse des Sanktionsverhaltens der Instanzen sozialer Kontrolle beschränken, ohne die diesem bereits vorgelagerten Sanktionsprozesse mit in ihren Bezugsrahmen einzubeziehen.

Juli 1971

Anmerkungen und Literaturhinweise

- 1) So kann es schon fast als Überraschung gelten, daß z.B. in dem recht umfangreichen Sachregister des von F. Sack und R. König herausgegebenen Readers 'Kriminalsoziologie' (Frankfurt/Main, 1968) auf den Begriff 'Anzeigen' volle dreimal verwiesen wird; in den daraufhin nachzuschlagenden Textstellen ist er jedoch auch hier von absolut untergeordneter Bedeutung.
- 2) Gerade durch den Rückgriff auf die persönlichen Motive der Anzeigenerstatter ist der Bezug des Beitrages von Weis und Müller-Bagehl zum 'Basispaper' des AJK-Symposiums in Bielefeld weitgehend verloren gegangen; vgl. D. Peters, M. Brusten, H. Peters: Instanzen sozialer Kontrolle, Die Bedeutung der Analyse des Kriminalisierungsprozesses für eine Revision herrschender Kriminalitätstheorien, in: Krim.J., Nr. 2, 1971, S. 127 ff.
- 3) Nach Angaben der Polizei werden im Durchschnitt mehr als 90 Prozent aller privaten Anzeigen bei der (Kriminal)-Polizei erstattet; vgl. Kapitulation vor dem Verbrechen? Eine Untersuchung der G.d.P. über die Situation der Kriminalpolizei in der Bundesrepublik, Hilden, 1967, S. 11. Die formalrechtlichen Aspekte werden in den §§ 158, 160 und 161 der StPO geregelt.

- 4) In der vorliegenden Untersuchung von Weis und Müller-Bagehl ist das Verhältnis von privaten zu 'amtlichen' Anzeigen insgesamt etwa 2,5 : 1.
- 5) J.H. Skolnick: Justice without trial, Law enforcement in democratic society, New York, 2. Aufl., 1967, S. 167/168 und S. 115/116.
- 6) C.F. Schmid: Verbrechensmorphologie einer Großstadt, in: F. Sack/R. König (Hrsg.): Kriminalsoziologie, a.a.O., S. 152.
- 7) Vgl. dazu: D. Szabo: Urbanisierung und Kriminalität, in: F. Sack/R. König (Hrsg.): Kriminalsoziologie, a.a.O. S. 105 ff; Szabo, der die Lebensbedingungen der Großstadt und darüber hinaus der gesamten industriellen Gesellschaft für die Zunahme abweichender Verhaltensstrukturen verantwortlich macht, sieht leider nicht, daß die gleichen, von ihm genannten sozialen Strukturen auch bestimmte, veränderte Reaktionsformen auf Devianz und damit vermutlich auch Veränderungen des Anzeigenverhaltens bedingen.
- 8) R. Hood and R. Sparks: Kriminalität - Verbrechen, Rechtsprechung und Strafvollzug, München, 1970, S. 43 f.
- 9) M. Brusten: Determinanten selektiver Sanktionierung durch die Polizei, in: J. Feest und R. Lautmann (Hrsg.): Die Polizei, soziologische Studien und Forschungsberichte, Opladen, 1971, S. 48.
- 10) Andererseits liefert die privat angezeigte Kriminalität zumindest insofern einen wesentlichen Beitrag zur polizeilichen Selbstdarstellung als durch sie die Bedeutung der Polizei für 'Ordnung und Sicherheit' hervorgehoben wird; außerdem wird die Arbeit der Polizei immerhin in rund einem Viertel der Fälle dadurch erleichtert, daß der Täter bei der Anzeige sozusagen gleich mitgeliefert wird.
- 11) Vergleiche hierzu die von E. Blankenburg übernommene Begriffsdifferenzierung Geigers, der zwischen Strafrechtsnormen, die nicht durch entsprechende Sittennormen gestützt werden, wie etwa bei den meisten Verkehrsdelikten, werden in der Regel nur von Instanzen sozialer Kontrolle sanktioniert. E. Blankenburg: Die Selektivität rechtlicher Sanktionen, Eine empirische Untersuchung zu Ladendiebstählen, Manuskript, 1968, S. 7.
- 12) Eine Zunahme von Anzeigen gerade dieser Delikte kann jedoch nicht unbedingt auf mangelnde Effizienz der Strafverfolgungsbehörden zurückgeführt werden; vgl. F. Sack: Probleme der Kriminalsoziologie, in: Handbuch der empirischen Sozialforschung, Bd. II, 1969, S. 989.

- 13) Eine ausführliche Darstellung derartiger Gründe findet sich in: M. Brusten: Determinanten ... a.a.O.
- 14) Kapitulation vor dem Verbrechen? a.a.O., S. 12;
J. Skolnick: Justice ... a.a.O., S. 168 ff.; die Frage, welche Anzeige von wem und gegen wen seitens der Polizei überhaupt angenommen und weiterverfolgt wird, ist vor allem deshalb wichtig zu beantworten, weil durch diesen polizeilichen Selektionsprozeß mitentschieden wird, welche Anzeigen einer späteren wissenschaftlichen Analyse überhaupt zugänglich sind; vgl. auch: Hood und Sparks: Kriminalität ... a.a.O., S. 34 ff.
- 15) StGB, Beck-Texte, dtv, 5007, 7. Aufl., S. 192 (Antragsdelikte).
- 16) So unterstreicht z.B. der Art. 92 GG ausdrücklich das Sanktionsmonopol des Staates, ohne jedoch über eine normative Feststellung hinaus Anspruch auf Beschreibung sozialer Wirklichkeit erheben zu können.
- 17) Vgl. F. Sack: Probleme ... a.a.O., S. 989 sowie Hood u. Sparks: Kriminalität ... a.a.O., S. 15 ff. und S. 21.
- 18) P.H. Ennis: Crime, Victime, and the Police, in: Transaction, Bd. 4, 1967
F. Sack: Probleme ... a.a.O., S. 1007
M. Brusten: Determinanten ... a.a.O., S. 41
Hood und Sparks: Kriminalität ... a.a.O., S. 35 und S. 42 f.,
- 19) H. Popitz: Über die Präventivwirkung des Nichtwissens, Reihe: Recht und Staat, Heft 350, Tübingen 1968, S. 10; vgl. auch: E. Blankenburg: Die Selektivität ... a.a.O.
- 20) M. Banton: The Policeman in the Community, London 1964, S. 5/6.
- 21) So weist z.B. die Untersuchung Blankenburgs auf eine sehr große Diskrepanz zwischen hoher 'verbaler Anzeigenbereitschaft' und äußerst niedrigem faktischen Anzeigenverhalten zumindest bei Beobachtern (Kundinnen) von Kaufhausdiebstählen hin. E. Blankenburg: Die Selektivität ... a.a.O., S. 17 ff.
- 22) H. Popitz: Über die Präventivwirkung ... a.a.O., S. 19.